

5. Zuständigkeit für Entscheidungen nach Nr. 3 und Nr. 4 dieses Teils B

Für Entscheidungen nach Nr. 3 und Nr. 4 dieses Teils B sind zuständig

- a) für Berufsschulen, Berufsfachschulen, Wirtschaftsschulen, Fachschulen und Fachakademien die Regierungen als unmittelbare Schulaufsichtsbehörden gemäß Art. 114 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. d BayEUG und
- b) für Fachoberschulen und Berufsoberschulen die Ministerialbeauftragten gemäß Art. 114 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 5 Satz 1 BayEUG.